



Polizei Bremen

Direktion Einsatz

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Polizei Bremen • Postfach 10 25 47 • 28025 Bremen

Öffentliche Bekanntgabe

Bremen, 26.11.2024

Allgemeinverfügung

Die Polizei Bremen als zuständige Gefahrenabwehrbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

In Bremen, Stadtteil Huchting, wurde im Bereich des Willakedamm am 25. November 2024 gegen 14:00 Uhr bei Sondierungsarbeiten eine Sprengbombe gefunden. Um die Entschärfung und Räumung der Sprengbombe zu ermöglichen wird folgendes angeordnet:

1. Um den Fundort wird ein Evakuierungsbereich (Gefahrenradius 1, 300 m) in der beiliegenden Karte rot umrandete Zone und ein Bereich für luftschutzmäßiges Verhalten (Gefahrenradius 2, 500 m) orange umrandete Zone festgelegt. Die beiliegende Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
2. Für die unter Nummer 1 bezeichneten Bereiche gelten ab Mittwoch, den 27. November 2024, 10:00 Uhr, bis zur Aufhebung der Sperrung durch die Polizei Bremen:
 - a. Der Aufenthalt in allen baulichen Anlagen einschließlich Gewerbebetrieben und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, die innerhalb des Gefahrenradius 1 liegen, ist untersagt. Alle Räumlichkeiten sind ab 10:00 Uhr nach Weisung durch die Ordnungsbehörden und die Polizei zu verlassen. Vorhandene Gasanschlüsse sind - soweit technisch möglich - abzustellen.
 - b. Ab Einrichtung der Absperrungen bis zu deren Aufhebung durch die Ordnungsbehörden und die Polizei vor Ort sind allen Personen mit Ausnahme der beteiligten Einsatzkräfte des Räumkommandos, der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste und der Ordnungsbehörde das Betreten und das Befahren des Evakuierungsbereichs sowie der Aufenthalt im Evakuierungsbereich untersagt.



PSEL2-WF-088-V01

Dienstgebäude



Sprechzeiten

Bankverbindungen
Deutsche
Bundesbank
Sparkasse Bremen

IBAN DE1625000000025001530
BIC MARKDEF1250
IBAN DE73290501010001090653
BIC SBREDE22XXX

- c. Für den Bereich des Gefahrenradius 2 wird luftschutzmäßiges Verhalten angeordnet. Das heißt es ist untersagt, Häuser und Wohnungen zu verlassen, Fenster sind zu kippen, der Aufenthalt im Gebäude ist nur in der zum Sprengkörper abgewandten Seite gestattet.
3. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 angeordnet.
 4. Für den Fall, dass die unter Nr. 2 getroffenen Anordnungen nicht bis zu Beginn des dort festgesetzten Zeitraumes befolgt werden, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
 5. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.
 6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I.

In Bremen, Stadtteil Huchting, wurde im Bereich des Willakedamm am 25. November 2024 gegen 14:00 Uhr bei Sondierungsarbeiten eine Sprengbombe gefunden. Die Sprengbombe muss am Mittwoch, den 27. November 2024, vor entschärft werden. Hierzu hat der Sprengmeister des Kampfmittelräumdienstes gemeinsam mit der Polizei Bremen einen Räumbereich festgelegt. Der Räumbereich besteht aus zwei Sicherheitsradien. Sicherheitsradius 1 (300 m) ist als Evakuierungsbereich und Sicherheitsradius 2 (500 m) ist als Radius für luftschutzmäßiges Verhalten festgelegt wurden. Die Sicherheitsradien sind in der Karte jeweils farblich ausgewiesen.

II.

Zu den Ziffern 2 bis 5

Die Polizei Bremen ist für den Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig. Der Erlass der Allgemeinverfügung ist aufgrund der Zeitspanne zwischen dem Auffinden des Sprengkörpers und der Notwendigkeit seiner Entschärfung unaufschiebbar notwendig. Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 2 BremPolG wird die Gefahrenabwehr durch die Gemeinden als Ortspolizeibehörden wahrgenommen. Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Ortspolizeibehörden ist das jeweilige Gemeindegebiet (§ 126 Abs. 2, 2. Halbs. BremPolG). In der Stadtgemeinde Bremen sind gem. § 128 Abs. 2 Nr. 1 BremPolG das Ordnungsamt sowie weitere kommunale Ämter, sofern diesen bestimmte Aufgaben der Gefahrenabwehr durch Rechtsvorschrift übertragen sind, die zuständigen Ortspolizeibehörden. Der Polizeivollzugsdienst, mithin auch die Polizei Bremen, ist bei der Gefahrenabwehr gem. § 125 Abs. 1 S. 2 BremPolG, soweit nichts anderes bestimmt ist, neben den Polizeibehörden für Maßnahmen zuständig, die nach pflichtgemäßem Ermessen unaufschiebbar notwendig erscheinen.

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot der Ziffern 1a und 1b beruht auf § 11 Abs. 1 BremPolG. Hiernach darf jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Es liegt eine dringende Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor. Die Anordnung zu luftschutzmäßigem Verhalten beruht auf § 10 Abs. 1 BremPolG. Hiernach dürfen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, soweit nicht die §§ 11 bis 70 die Befugnisse der Polizei besonders regeln. Eine besondere Befugnis zur Anordnung luftschutzmäßigen Verhaltens existiert nicht.

Die Entschärfung des Sprengkörpers vor Ort ist zwingend notwendig, um den von einer Bergung ausgehenden Gefahren zu begegnen. Während des Entschärfungsvorgangs besteht die Gefahr einer Explosion, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von baulichen

Anlagen sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich einer Explosion der Bombe erheblich gefährdet. Durch den Austritt von Gas kann es bei einer solchen Explosion zu einer weiteren Ausbreitung der Schäden kommen. Der Bereich, der von einer möglichen Explosion betroffen sein könnte, wurde nach fachlicher Einschätzung des Sprengmeisters und der Sicherheitsbehörden festgelegt. Die Evakuierung des Sicherheitsradius 1 sowie die Anordnung des luftschutzmäßigen Verhaltens in Sicherheitsradius 2 ist daher zwingend notwendig, um die während der Entschärfung drohende Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Einwirkungsbereich abzuwenden.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung der Evakuierung des Sicherheitsradius 1 sowie die Anordnung des luftschutzmäßigen Verhaltens in Sicherheitsradius 2 sind geeignet, erforderlich und angemessen, um drohende Gefahr durch eine Explosion abzuwehren. Die Sicherheitsradien wurden unter Berücksichtigung der Größe des Sprengkörpers und eines möglichen Einwirkungsbereichs im Falle einer Explosion festgelegt. Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit der Entschärfung des Sprengkörpers verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie der körperlichen Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen von betroffenen Personen am Verbleib in ihren Wohnungen und Arbeitsstätten oder am Aufenthalt in den Räumungsbereichen überwiegen.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt. Mit der Räumung, der durch den Sicherheitsradius 1 umrissenen Bereiche, sowie der Anordnung eines luftschutzmäßigen Verhaltens in den Bereichen, die durch den Sicherheitsradius 2 festgelegt werden, kann nicht bis zur Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich hierdurch die zur Abwendung der für die in den betroffenen Bereichen anwesenden Personen bestehende Gefahr während der notwendigen Entschärfung der Bombe unverhältnismäßig verzögern würde. Dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials für die Bevölkerung zur Folge.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs unter Nr. 4 der Allgemeinverfügung beruht auf den § 101 BremPolG i.V.m. §§ 13, 16 BremVwVG. Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel außer dem unmittelbaren Zwang lässt keinen zweckentsprechenden und rechtzeitigen Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchsetzung im Wege des Zwangsgeldes zu einer angesichts des mit dem zu entschärfenden Sprengkörper nicht zu vertretenden Verzögerung der Entschärfung führen. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig. Ein die Rechte der Betroffenen im geringeren Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

III. Zu Ziffer 6

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 1 des Bremischen BremVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 26./27. November 2024 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 26./27. November 2024 auch auf der Internetseite

<https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden

Rechtsbehelfsbelehrung

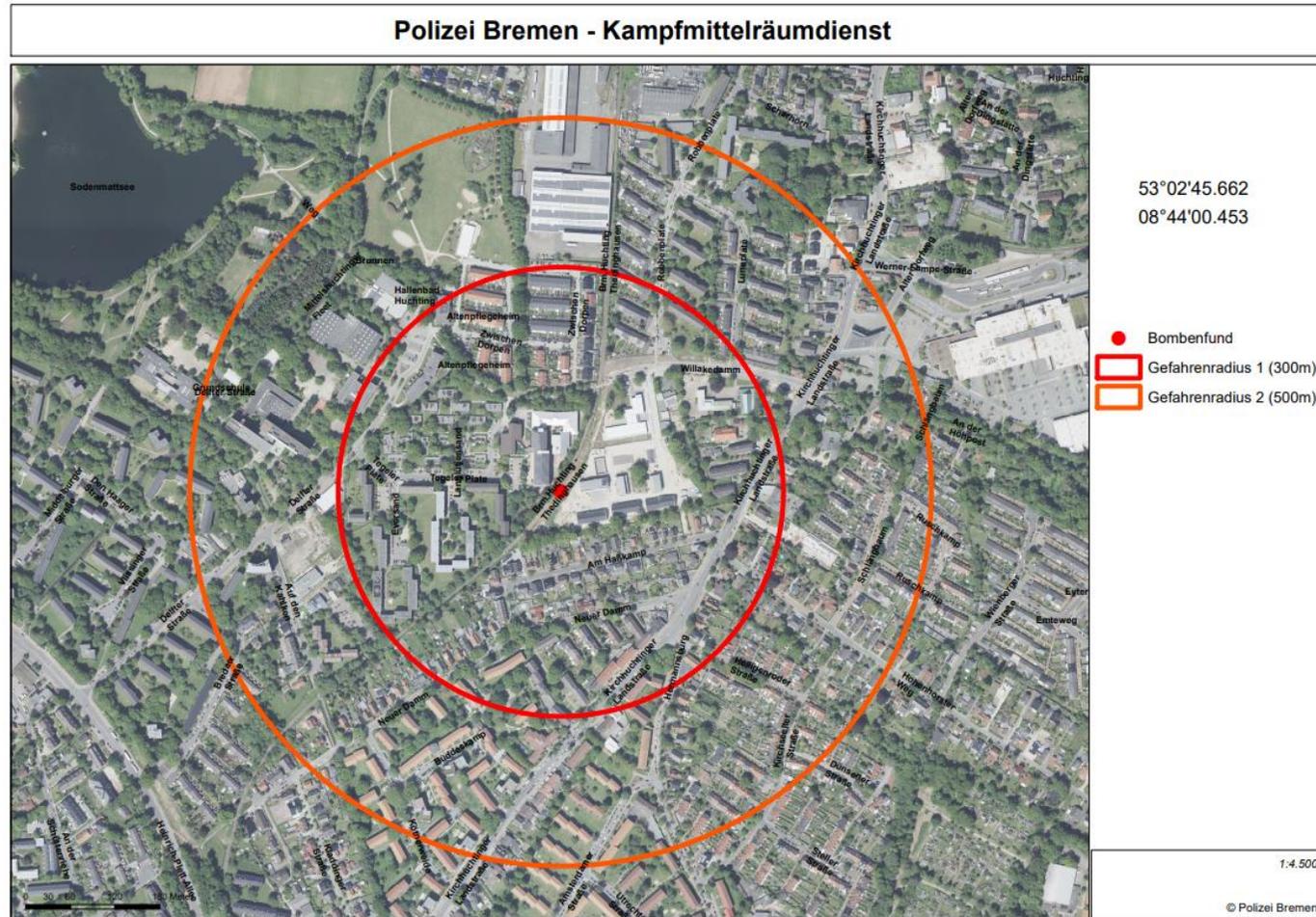
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Bremen, In der Vahr 76, 28329 Bremen, zu erheben. Für die Nummern 1 und 2 wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, zu stellen.

Im Auftrag
[gez.]
Becker, PD
Leiter Verkehrsabteilung





Anlage 1 – Karte



PSt12-WF-088-V01

Dienstgebäude



Sprechzeiten

Bankverbindungen
Deutsche
Bundesbank
Sparkasse Bremen

IBAN DE1625000000025001530
BIC MARKDEF1250
IBAN DE73290501010001090653
BIC SBREDE22XXX